

Allgemeinverfügung

des Kreises Ostholstein

zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten öffentlich zugänglichen Bereichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) und wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. ¹In den in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung bezeichneten bzw. gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen haben Fußgänger und Fußgängerinnen gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 01.11.2020 (Corona-BekämpfVO) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2 Absatz 5 und 6 Corona-BekämpfVO. ³Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.
2. ¹Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort, ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung. ²Sie tritt mit Ablauf des 29.11.2020 außer Kraft. ³Eine Verlängerung ist möglich.
3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.
5. Die Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten öffentlich zugänglichen Bereichen vom 01.11.2020 tritt hiermit außer Kraft.

Begründung

Diese Allgemeinverfügung setzt die Pflicht des Kreises aus § 2 Abs. 6 Satz 2 Corona-BekämpfVO um. Hinsichtlich der grundsätzlichen Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, kann daher auf die Begründung der Corona-BekämpfVO verwiesen werden.

Durch die räumliche und zeitliche Begrenzung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung werden die durch das Tragen ohnehin geringen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger auf das zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erforderliche Maß begrenzt. Auf diese Weise kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Die Kommunen haben die in der Anlage genannten Bereiche als solche benannt, in denen das Abstandsgebot typischerweise nicht immer eingehalten werden kann, weil es sich um Bereiche mit erfahrungsgemäß größerem Publikumsverkehr auf engerem Raum handelt. In den übrigen Bereichen ist davon auszugehen, dass eine physische Distanzierung zu anderen Personen und damit ein ausreichender Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 ohne weiteres möglich ist. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in anderen als den in der Anlage bezeichneten Bereichen anzuordnen, ist daher nicht angezeigt.

Die in der Anlage genannten Bereiche sind jedoch nicht zu allen Zeiten gleich stark frequentiert. Es handelt sich dabei teils um Einkaufsbereiche, die vor allem während der Öffnungszeiten der Geschäfte aufgesucht werden, teils um Promenaden, Seebrücken o. ä. Bereiche, die hauptsächlich am Wochenende für Spaziergänge genutzt werden. Nur zu diesen Zeiten wird es schwierig sein, das Abstandsgebot einzuhalten. Dem trägt die Allgemeinverfügung Rechnung, indem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur für die Zeiten angeordnet wird, in denen in dem jeweiligen Bereich mit einem erhöhten Publikumsverkehr zu rechnen ist.

Die Infektionslage entwickelt sich nach wie vor sehr dynamisch. Seit dem Erlass der Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 konnten die Kommunen ihre Angaben in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht präzisieren, was eine Aktualisierung der Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 und ihres Anhangs erforderlich machte. Teils wurde die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erweitert, teils aber auch eingeschränkt. Dadurch wurde die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung differenzierter und noch stärker an den örtlichen Gegebenheiten ausgerichtet. Die Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger lassen sich so auf das notwendige Maß beschränken.

Der Kreis wird in Abstimmung mit den Kommunen weiterhin stetig überprüfen, in welchen Bereichen und zu welchen Zeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen sein wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, erhoben werden.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet werden. Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Eutin, 04.11.2020
Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Reinhard Sager', is written over a faint, circular official stamp.

Reinhard Sager
Landrat